

Wehrpflicht und Arbeitsvertragsverhältnisse

Der nachstehende Aufsatz ist der Nationalsozialistischen Partei-Korrespondenz entnommen. D. Schriftl.

Durch die Wiedereinführung der Allgemeinen Wehrpflicht nach dem Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 und das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 gewinnt für den Wehrpflichtigen und Unternehmer die Frage besondere Bedeutung: Wie wirkt sich die Wehrpflicht auf das Arbeitsvertragsverhältnis aus?

Das Wehrgesetz selbst enthält über den Arbeitsvertrag und seine Beendigung keine Bestimmungen. Es regelt nur im Paragraph 32 die Frage der Versorgung.

Diese Bestimmung soll verhindern, daß demjenigen, der seine Wehrpflicht im aktiven Dienst erfüllt bzw. freiwillig länger gedient hat, bei seinem ehrenvollen Ausscheiden aus dem Wehrdienst in seinen Zivilberuf ein Nachteil gegenüber den Volksgenossen entsteht, die aus irgendwelchen Gründen zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen werden konnten. Im öffentlichen Dienst werden die Ausscheidenden vor sonstigen Bewerbern, d. h. solchen, die den Wehrdienst nicht abgeleistet haben, bei Vorliegen gleicher Eignung bevorzugt behandelt und eingestellt.

Bestehende Arbeitsverträge werden mit dem Augenblick der Einberufung zum regulären Wehrdienst automatisch gelöst, da die Einberufung zum Wehrdienst einen Eingriff durch höhere Gewalt darstellt.

Man kann die Auffassung, daß die Einberufung zum aktiven Wehrdienst nur das Ruhen des Arbeitsvertragsverhältnisses unter Beurlaubung des Einberufenen ohne Lohn oder Gehalt nicht aus dem »Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung« herleiten und behaupten, daß auf Grund dieses Gesetzes der rechtliche Fortbestand des Arbeitsvertragsverhältnisses grundsätzlich nicht in Frage gestellt werde.

Dieses Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern zum Zwecke der Leibeserziehung gilt nur für solche, die lediglich zu kurzen Ausbildungskursen und Lehrgängen der Wehrmacht einberufen werden.

Da bei der Einberufung zum aktiven Wehrdienst das Arbeitsverhältnis automatisch gelöst wird, besteht auch für den Arbeitgeber nicht die Verpflichtung, den zum aktiven Wehrdienst Einberufenen nach Ablauf des Wehrdienstes wieder einzustellen und ihm dasselbe Arbeitsgebiet wiederzugeben.

Durch die Einberufung zum Wehrdienst wird jedes Arbeitsvertragsverhältnis gelöst, so daß bei Wiedereinstellung durch denselben Arbeitgeber ein vollkommen neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Man möge berücksichtigen, welche Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben entstehen würden, wenn der Betriebsführer verpflichtet wäre, dem Wehrdienstspflichtigen seinen alten Arbeitsplatz wiederzugeben, obwohl er aus wirtschaftlichen und technischen Gründen genötigt war, das Arbeitsgebiet, in dem der Einberufene früher tätig war, ganz aufzulösen oder grundlegend zu ändern. Jedoch wird man mit Recht der Auffassung zustimmen, daß der Dienstpflichtige nach Ablauf seiner Militärzeit ein moralisches Anrecht auf Rückkehr in seine alte

Arbeitsstelle im Wirtschaftsleben hat, wenn er seinem früheren Betriebe bereits mehrere Jahre angehört.

Bei der Feststellung dieser Rechtslage muß besonders hervorgehoben werden, daß dem Wehrdienstpflichtigen keine Nachteile entstehen, weil das Gesetz im Paragraph 32 Vorsorge getroffen hat: »Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf ihnen aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen«. Daher werden zeitliche Anwartschaften durch den Wehrdienst weder unterbrochen, noch in ihrer Laufzeit gehemmt. Bei einer zweijährigen Anwartschaft zu einer bestimmten Berufsausübung stehen sich also z. B. bei sonst gleichen Voraussetzungen derjenige, der sich zwei Jahre in seinem Beruf betätigt und derjenige, der von diesen zwei Jahren eines im Wehrdienst zugebracht hat, vollkommen gleich. Ebenso wird bei der Berechnung von Dienstjahren, dem Besoldungsalter die aktive Dienstzeit mitberechnet. Die Pflicht zu Zahlungen von Versicherungen aus dem Arbeitsverhältnis ruht während der Dienstzeit. Die bestehenden Anwartschaften laufen aber weiter.

Anders ist die Regelung bei denen, die nicht zur Ableistung der regulären aktiven Dienstpflicht, sondern lediglich zu kurzen Ausbildungskursen oder Lehrgängen zur Wehrmacht einberufen werden. Hier regeln sich die arbeitsvertraglichen Bestimmungen nach dem Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935 und der Verordnung zu diesem Gesetz vom 19. März 1935. Auf Grund dieser Bestimmungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, Urlaub zu gewähren. Die Beurlaubung zu einem solchen Ausbildungskursus gibt dem Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Arbeitnehmer hat aber während der Dauer dieses Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder sonstigen Bezügen. Der Arbeitnehmer muß den Antrag auf Beurlaubung mindestens vier Wochen vorher stellen, dabei müssen Einwendungen gegen die Beurlaubung des Arbeitnehmers insofern berücksichtigt werden, als ein geeigneter Ersatz für den zu Beurlaubenden nicht beschafft werden kann. Ebenso kann der Arbeitgeber Einwendungen machen, wenn durch die Beurlaubung der Betrieb eine verhältnismäßig große Schädigung erfahren würde. Die Entscheidung über die Einwendung des Unternehmers trifft auf dessen Antrag der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gewährt der Arbeitgeber dem Betreffenden, der an einem derartigen Lehrgang teilnimmt, auch während der Dauer des Urlaubs das Arbeitsentgelt weiter, so kann er den dem Arbeitnehmer sonst zustehenden Urlaub im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr um ein Drittel, jedoch nicht länger als zehn Tagen kürzen. Die Teilnahme an einem derartigen Lehrgang berührt eine bestehende Versicherung gegen Krankheit bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, einschließlich der sogenannten Ersatzkassen, oder gegen die Arbeitslosigkeit nicht. Während der Zeit der Teilnahme am Lehrgang ruht die Beitragspflicht zu diesen Versicherungen; zu dieser Zeit besteht kein Anspruch infolge einer Erkrankung des Teilnehmers gegen die Krankenversicherung. Die übrigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen werden im Paragraph 5 der Verordnung vom 19. März 1935 behandelt.

Hellmuth Türpiß.

Änderung der Werberatsbestimmungen

Im Reichsanzeiger vom 28. September 1935 wurde die »Vierzehnte Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft« veröffentlicht, durch die die zweite Bekanntmachung des Werberates vom 1. November 1933 einige Ergänzungen und Veränderungen erfährt.

In Ziffer 16 wird folgender Absatz 2 eingefügt: »Solange die Genehmigung zur Durchführung einer Wirtschaftswerbung nicht erteilt ist, darf von dem Werber keine Bezahlung für die durchzuführenden Werbeaufträge angenommen werden.«

Die Ziffer 22 der Zweiten Bekanntmachung des Werberates erhält folgenden Wortlaut:

Anträge auf Genehmigung sind einzureichen bei Wirtschaftswerbung

- a) durch Anzeigen in Zeitungen über den Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger e. V., Berlin W 35, Standartenstr. 14,
- b) durch Anzeigen in Zeitschriften und in Lesezirkelmappen über den Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger e. V., Berlin W 35, Potsdamer (Privat-) Straße 121d,